

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 746 - 746

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Herausgegeben von den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder der Senate und der Mitglieder der Militärrechtsanwaltschaft. Erster Band. Berlin 1902. Franz Vahlen. (Geb. M. 4,—, geb. (Halbfranz) M. 5,20.)

Ich glaube, es wird allseitig anerkannt werden, daß die Herausgabe der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts einen sehr wichtigen Schritt oder besser Fortschritt in der Entwicklung des deutschen Militärstrafrechts und -Verfahrens enthält. Es wird dadurch die Möglichkeit einer rechtswissenschaftlichen Beurteilung und Kritik der Thätigkeits desjenigen Gerichtshofs gegeben, welchem in höchster Instanz die Handhabung der für das Militärstrafrecht maßgebenden Gesetze obliegt. Das Dunkel, in welches sich früher die Urtheile und das Verfahren der Militärgerichte hüllten, wird erfreulich gelüftet, und, wie ich bestimmt hoffe, wird eine Reihe von Beschwerden, welche früher zum Theil wegen Unkenntniß der Gründe der Militärgerichte erhoben zu werden pflegten, fortan verstummen.

Die Form, in welcher die Mittheilung den getroffenen Entscheidungen erfolgt, halte ich für richtig gewählt. Es werden zunächst die angewendeten Gesetze bezeichnet. Dann folgt eine kurze Präzisierung der Rechtsätze, welche das Reichsmilitärgericht angenommen hat, und daran schließt sich die Darstellung des Falles, welcher der Entscheidung zu Grunde liegt.

Der vorliegende erste Band bringt 114 Entscheidungen. Er schließt mit verschiedenen Registern, nämlich A. einem recht genauen alphabetischen Sachregister, B. einem Gesetzesregister, und zwar I. Militärrecht, Gesetze und Verordnungen, II. Bürgerliches Recht und C. einer chronologischen Zusammenstellung der Entscheidungen mit ausdrücklicher Angabe der bayerischen Sachen.

Aus diesen Mittheilungen wird der Leser ersehen, daß der erste Band sehr inhaltsreich ausgestattet ist, und daß Jeder, der sich für dieses Rechtsgebiet interessirt, sich leicht orientiren kann, welche Rechtsgrundsätze von dem Reichsmilitärgericht angenommen sind. Einer materiellen Besprechung der veröffentlichten Entscheidungen enthalte ich mich. Sie würde mit den von den Beiträgen speziell verfolgten Zwecken kaum übereinstimmen, und es läßt sich sicher voraussehen, daß von anderer berufener Seite Erörterungen in dieser Beziehung genugsam erfolgen werden.

Ich will nur noch auf die von der Verlagshandlung besorgte vorzügliche Ausstattung des Buches hinweisen.

Rassow.